

Satzung über die Festsetzung und Entrichtung von Kostenbeiträgen für die Benutzung einer Kindertageseinrichtung im Gebiet der Stadt Aschersleben (Kostenbeitragssatzung)

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zur Zeit geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zur Zeit geltenden Fassung und § 13 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz-KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 19. Juni 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Aschersleben werden Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Kostenbeiträge nach Abs.1 beinhalten keine Kosten für die Verpflegung. Diese sind gem. §13 Abs. 6 KiFöG von den Sorgeberechtigten/Eltern zu tragen.

§ 2 Erhebung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben und sind jeweils zum 5. des Monats für den laufenden Monat fällig.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht mit Fälligkeit, frühestens mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung und endet mit dem Letzten des Monats, zu dem das Kind abgemeldet wird.
- (3) Die Kostenbeiträge sind auch während der Schließungszeiten der Kindertageseinrichtungen (z. B. Havarie, Betriebsurlaub) und bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes (z. B. Urlaub, Krankheit, Kur, Fehltage, Schulferien) von nicht mehr als 2 Monaten zu entrichten.
- (4) Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt durch Bescheid.

§ 3 Höhe der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeiträge ergeben sich aus

- a) der als Anlage beigefügten Tabelle sowie
 - b) der im Betreuungsvertrag im Wochendurchschnitt festgelegten täglichen Betreuungszeit.
- (2) Für den Fall, dass die tägliche Betreuungszeit über den in § 3 Abs. 4 KiFöG festgelegten Umfang hinausgeht, wird ein Zusatzbetrag erhoben.
 - (3) Es wird kein gesonderter Beitrag für die Ferienbetreuung erhoben.
 - (4) Schulkinder, die ausschließlich die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen, haben für jeden Betreuungstag den Tagessatz zu entrichten.

§ 4 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Eltern/Sorgeberechtigten. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Dritte die aufgrund einer Vereinbarung mit den Eltern/Sorgeberechtigten nicht nur vorübergehende und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind Tagesbetreuung beantragt und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der in Abs. 1 genannten Beitragsschuldner.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

- (1) Rückständige Beiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (2) Befinden sich Kostenbeitragsschuldner mit der Zahlung der zu entrichtenden Kostenbeiträge mit mehr als 1 Monatsbeitrag in Verzug, kann das Kind nach vorheriger schriftlicher Mitteilung vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.
- (3) Die Stadt Aschersleben kann im Fall des Abs. 2 den Betreuungsvertrag für ein Kind kündigen bzw. den Träger der jeweils besuchten Kindertageseinrichtung informieren und ihn auffordern, die Kündigung des Betreuungsvertrages auszusprechen. Über die Kündigung informiert der Träger der Kindertageseinrichtung die Stadt Aschersleben und zusätzlich auch den Salzlandkreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 6 Ermäßigung der Kostenbeiträge

- (1) Entsprechend § 90 SGB VIII haben Eltern/Sorgeberechtigten mit geringem Einkommen die Möglichkeit, einen Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrages beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt des Salzlandkreises) zu stellen.

- (2) Über die Ermäßigung nach Absatz 1 hinaus besteht ein Anspruch auf Ermäßigung gem. § 13 Abs. 4 KiFöG (Geschwisterermäßigung). Diese ist bei der Stadt Aschersleben zu beantragen.
- (3) Über den § 13 Abs. 4 KiFöG hinausgehend, erlässt die Stadt Aschersleben einer Familie ab dem 3. Kind in den Betreuungsarten Krippe, Kindergarten und Hort auf Antrag den Beitrag für die Hortnutzung, sofern alle Kinder Einrichtungen im Gebiet der Stadt Aschersleben besuchen.

§ 7 **Billigkeitsregelung**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 8 **Datenschutz**

Die bestehenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sowie der landesrechtlichen Regelungen werden bei der Durchführung dieser Satzung beachtet.

§ 9 **Inkrafttreten**

Die Kostenbeitragssatzung tritt am 01. August 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragssatzung vom 10. Mai 2018 außer Kraft.

Stadt Aschersleben, den _____

(Dienstsiegel)

Michelmann
Oberbürgermeister

Kostenbeitragstabelle

Kostenbeiträge in EURO	Betreuungsart		
	Krippe 0 bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	Kindergarten 3 Jahre bis zum Beginn der Schuleintritt	Hort Vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang bzw. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
bis zu			
1 Stunde			33,00
2 Stunden			46,00
3 Stunden			59,00
4 Stunden			72,00
5 Stunden	118,00	99,00	81,00
6 Stunden	142,00	118,00	91,00
7 Stunden	165,00	138,00	
8 Stunden	190,00	158,00	
9 Stunden	212,00	177,00	
10 Stunden	236,00	197,00	
Zusatzbetrag für jede weitere Stunde gem. § 3 Abs. 2	24,00	20,00	13,00
Ferienbetreuung gem. § 3 Abs. 4 (EUR/ Tag)			6,00